



FABER-CASTELL
since 1761

Allgemeine Einkaufsbedingungen der A.W. Faber-Castell Vertrieb GmbH, Juli 2017

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Für unsere Einkäufe beim Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, es sei denn, es wurden ausdrücklich individuell abweichende schriftliche Absprachen mit dem Lieferanten getroffen.

2. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn wir abweichende Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich zurückweisen, wenn wir Lieferungen ohne Vorbehalt und in Kenntnis der abweichenden Bedingungen des Lieferanten annehmen und diese Lieferungen bezahlen.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Bestellungen sind Kaufangebote, die durch den Lieferanten angenommen werden.

2. Die Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Unter Textform wird die Übermittlung per Telefax oder E-Mail verstanden. Mündliche Bestellungen sind nur insoweit bindend, wie wir sie schriftlich oder in Textform bestätigt haben.

3. Die Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten kann ausdrücklich (in Textform) erfolgen oder stillschweigend durch Ausführung der Bestellung. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Bestellung an, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

4. Änderungen oder Ergänzungen unserer Bestellung können wir jederzeit bis zur Annahme durch den Lieferanten vornehmen. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie Vertragsänderungen bedürfen der Textform.

III. Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten

1. Lieferzeiten

Die in unseren Bestellungen angegebenen Lieferzeiten sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anders vereinbart.

2. Verzug / Rechte bei Verzug

a. Sobald für den Lieferanten Grund zu der Annahme besteht, dass er die Leistung nicht bis zum vereinbarten Liefertermin erbringen kann, hat er uns die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unter Angabe der Gründe der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.

b. Ist der Lieferant in Lieferverzug, sind wir berechtigt – soweit nach Gesetz erforderlich – nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl statt der Leistung Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Daneben sind wir berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen.

c. Das Recht des Lieferanten zur Nacherfüllung sowie unsere Verpflichtung, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen, sobald wir nach Fristablauf anstelle der Leistung Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn wir im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschaffen und

vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten verlangen.

d. Ungeachtet der vorstehenden Rechte sind wir im Fall des Lieferverzugs berechtigt, ein Prozent (1 %) des Wertes der Bestellung pro vollendete Kalenderwoche des Verzugs, jedoch insgesamt höchstens fünf Prozent (5 %) als pauschalen Schadensersatz zu berechnen oder in dieser Höhe die Zahlung zu verweigern, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen (einschließlich der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewordenen Kosten), die Dritte infolge des Lieferverzugs des Lieferanten gegen uns geltend machen, auf erstes Anfordern freizustellen.

e. Sollten wir uns trotz Lieferverzug zur Annahme der Ware bereit erklären, sind die zusätzlich entstehenden Kosten in vollem Umfang vom Lieferanten zu tragen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche dar.

3. Teillieferungen, Mehrlieferungen sowie Vorablieferungen

Teil-, Vorab- und Mehrlieferungen sind nur dann zulässig, wenn wir diesen ausdrücklich vorab schriftlich zugestimmt haben. Im Fall von Vorablieferungen sind wir berechtigt, die Ware bis zum vereinbarten Lieferzeitpunkt auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

4. Änderungen des Liefergegenstandes

Wir können im Rahmen des Zumutbaren vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Mehr- und Minderpreise sowie Liefertermine sind einvernehmlich und in angemessenem Umfang festzulegen.

5. Ersatzteile

Der Lieferant stellt sicher und verpflichtet sich dahingehend, dass eine Versorgung von uns oder unseren Kunden mit Ersatzbedarf oder Ersatzteilen für die Vertragsprodukte auf die Dauer von weiteren zehn (10) Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen, handelsüblichen Konditionen möglich ist.

Der Lieferant ist auch berechtigt, in Art und Funktion vergleichbare Ersatzteile zu liefern, sofern er die Ersatzteile nicht mehr herstellen kann oder auf Lager hat und er uns die Einstellung der Produktion der Originalteile zuvor angezeigt hat.

6. Sublieferanten

Der Lieferant darf Sublieferanten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung beauftragen. Ein Rechtsverhältnis zwischen uns und den Sublieferanten wird dadurch jedoch nicht begründet. Die Einschaltung von Sublieferanten entlässt den Lieferanten nicht aus seiner vertraglichen Verantwortung gegenüber uns. Der Lieferant haftet für die Auswahl und jedes Verschulden des Sublieferanten.

7. Verpackung und Versand

a. Die Lieferung der Ware erfolgt in produktgerechter Verpackung. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind dabei zu bevorzugen. Aufmachung, Auszeichnung und Inhalt müssen den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften in den in der Bestellung genannten Bestimmungsländern (einschließlich Umweltschutzvorschriften) entsprechen. Einwegverpackungen

werden vom Lieferanten auf seine Kosten zurückgenommen. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

- b. Kommt die Verpackung, in der die Waren angeliefert werden, in beschädigtem Zustand an, sind wir berechtigt, die Annahme der Sendung ohne Prüfung des Inhalts zu verweigern, sofern die Beschädigung nicht nur unerheblich ist. Die Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- c. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit den von uns vorgeschriebenen Angaben beizufügen, insbesondere mit Bestellnummer, Warenbezeichnung, Stückzahl und Gewicht.

IV. Eigentumsvorbehalt

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von vom Lieferanten beigestellten Gegenständen nehmen wir stets für uns vor, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

V. Preise

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Ist in der Bestellung ein Preis nicht angegeben, muss der Preis in der Auftragsbestätigung des Lieferanten genannt werden. In diesem Fall gilt der genannte Preis nur als vereinbart, sofern er von uns schriftlich bestätigt wird.
2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, verstehen sich alle Preise bis Bestimmungsort/Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs-, Fracht- und Transportkosten, Versicherung, Zoll und anderen Nebenabgaben, sowie einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme von Nebenkosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

VI. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Abtretung

1. Rechnungen

Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Bestellung eine gesonderte Rechnung zu stellen. Rechnungen werden von uns nur ausgeführt, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die handelsrechtlich üblichen Angaben, wie insbesondere das Bestelldatum und die von uns benutzte Bestellnummer, enthalten. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, werden zurückgewiesen und begründen keine Fälligkeit.

Rechnungen sind in Euro auszustellen, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

2. Fälligkeit

Soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung vierzehn (14) Tage abzüglich vier Prozent (4 %) Skonto oder dreißig (30) Tage nach dem Eingang sowohl einer

ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung als auch der Ware, je nachdem, welches Datum das spätere ist. Sollten wir ausnahmsweise Vorablieferungen annehmen, richtet sich die Fälligkeit der entsprechenden Zahlung nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag nachweislich vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß sondern erfolgen unter dem Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Einrede des nicht erfüllten Vertrags

- a. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Bei mangelhaften oder unvollständigen Lieferungen sind wir insbesondere berechtigt, die Zahlung – ohne Verlust von Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen – bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- b. Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

4. Abtretung und Factoring

Der Lieferant darf seine Ansprüche gegen uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten. Dies gilt auch für Factoring. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

VII. Wareneingangsprüfung / Mängelrügen

1. Wareneingangsprüfung

- a. Wir beschränken die Wareneingangsuntersuchung auf eine Kontrolle der richtigen Art und eine stichprobenartige Kontrolle der richtigen Menge der gelieferten Ware sowie auf eine Sichtprüfung im Hinblick auf offensichtliche Schäden der gelieferten Produkte, insbesondere Transportschäden.
- b. Die Prüfung von Waren im Werk oder Lager des Lieferanten durch uns gilt weder als Lieferung noch als Annahme.

2. Mängelrügen

- a. In diesem Rahmen festgestellte Mängel werden dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Ware angezeigt. Sonstige Mängel werden dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Werktagen nach ihrer Entdeckung angezeigt. Bei Einhaltung dieser zeitlichen Vorgaben kann und wird sich der Lieferant nicht auf eine verspätete Mängelrüge berufen.
- b. Wir behalten uns im Falle einer Mängelrüge, die außergewöhnlichen Aufwand verursacht (z.B. im Hinblick auf Transport, Nacharbeiten, Aussortieren), vor, dem Lieferanten eine Kostenpauschale von bis zu EUR 100,00 je Mängelrüge in Rechnung zu stellen. Alle sonstigen Rechte und Pflichten bleiben durch diese Kostenpauschale unberührt.
- c. Der Lieferant ist verpflichtet, im Falle einer Mängelrüge unverzüglich Ursachenanalysen und Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Der Lieferant hat uns innerhalb eines angemessenen Zeitraums (spätestens innerhalb von fünf Werktagen) eine schriftliche Stellungnahme zu der Mängelrüge vorzulegen. Sofortmaßnahmen hat uns der Lieferant unverzüglich per Fax oder Email mitzuteilen. Der Lieferant muss uns außerdem innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitteilen, ob sich weitere fehlerverdächtige Produkte in seinem Besitz oder auf dem Transportweg zu uns befinden.

VIII. Mängelhaftung

1. Gewährleistungsansprüche

- a. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den vereinbarten Spezifikationen entspricht, dass sie keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist und dass ihr keine der zugesicherten Eigenschaften fehlt. Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten vorrangig die nachfolgenden Bestimmungen, nachrangig die gesetzlichen Vorschriften.
- b. Im Falle des Vorliegens eines Sachmangels können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Einbau- und Ausbaurkosten zu tragen. Dies gilt nicht, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, und wir dies erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben.
- c. Sofern bei einem Lieferlos, bei dem einzelne mangelhafte Vertragsprodukte festgestellt wurden der begründete Verdacht besteht, dass weitere Vertragsprodukte ebenfalls mangelhaft sind, sind wir berechtigt, dieses insgesamt auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden und Ersatzlieferung zu verlangen. Wenn dies möglich und uns zumutbar ist, kann der Lieferant stattdessen in angemessener Frist das Lieferlos vor Ort bei uns aussortieren und mangelhafte Teile ersetzen.
- d. Gerät der Lieferant mit einer geschuldeten Nacherfüllung in Verzug, ist diese fehlgeschlagen, uns unzumutbar (z.B. wenn eine akute Gefahr oder unverhältnismäßig große Schäden drohen) oder erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten durchzuführen, zu mindern oder zurückzutreten und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
- e. Im Falle eines Rechtsmangels, also wenn Dritte in Bezug auf das Vertragsprodukt Rechte gegen uns geltend machen können, geschieht die Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder durch nachträgliche Beschaffung der erforderlichen Rechte oder durch Ersetzung der rechtsmängelbehafteten Vertragsprodukte mit einer in technischer und funktionaler Hinsicht mindestens gleichwertigen Sache, die keine Drittrechte verletzt.
- f. Der Lieferant ist uns zum Ersatz aller Aufwendungen, Kosten und Schäden verpflichtet, die durch die Lieferung mangelhafter Vertragsprodukte bzw. durch die Erbringung mangelhafter Leistungen entstehen. Ansprüche auf außervertraglicher, insbesondere deliktsrechtlicher Grundlage bleiben hiervon unberührt.
- g. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese gleichermaßen wie für seine Erfüllungsgehilfen.

2. Gewährleistungsfrist

- a. Die Gewährleistungsfrist wegen Sach- und/oder Rechtsmängel beträgt drei (3) Jahre und beginnt mit Ablieferung der Waren bei uns. Hiervon abweichend gilt bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, eine Gewährleistungsfrist von fünf (5) Jahren ab Ablieferung. Sollte im Einzelfall aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine längere Verjährungsfrist gelten, so findet diese Anwendung.
- b. Die Gewährleistungsfrist wird durch die Mängelanzeige gehemmt. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist bezüglich der nachgebesserten oder nachgelieferten Ware neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Nacherfüllung nur

aus Kulanz bzw. zur Vermeidung von Streitigkeiten zu erbringen sowie dann nicht, wenn nur ein untergeordneter Teil der Ware nachgebessert wurde.

IX. Produkthaftung, Produktsicherheit

1. Produkthaftung

- a. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern ist und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass alle mit dem Liefergegenstand zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Regelungen – wie z.B. EN 71, CE-Norm bzw. alle sicherheits- und umweltrelevanten Bestimmungen – eingehalten werden. Hierzu zählen auch Vereinbarungen von Spediteuren sowie Bestimmungen über den Versand von gefährlichen Stoffen.
- b. Soweit wir von Dritten auf produkthaftungsrechtlicher Grundlage wegen Fehlern der Waren oder sonstiger im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzter Ursachen in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant von solchen Ansprüchen in dem Umfang frei, wie der Lieferant im Außenverhältnis selbst haften würde. Dies umfasst auch die Freistellung von den angemessenen und erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung.
- c. Soweit wir davon ausgehen müssen, dass wegen Mängeln der Waren oder sonstiger im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzter Ursachen die Durchführung von Rückrufaktionen oder sonstiger Maßnahmen zur Schadensverhütung erforderlich sind oder dies behördlich angeordnet wird, erstattet uns der Lieferant die dafür erforderlichen Kosten und Aufwendungen. Wir werden den Lieferanten, soweit zumutbar, vor Einleitung derartiger Maßnahmen über Inhalt und Umfang unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

2. Produktsicherheit

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, durch laufende Überprüfungen und andere geeignete Maßnahmen die Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen an die zu liefernde Ware zu gewährleisten sowie zu dokumentieren und uns jederzeit auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen. Die hierfür notwendigen Unterlagen sind mindestens für sechs (6) Jahre ab der letzten Lieferung der Ware an uns aufzubewahren.
- b. Soweit Erkenntnisse aus der eigenen Produktbeobachtung, Äußerungen Dritter oder Maßnahmen von Behörden darauf hindeuten, dass Vertragsprodukte sicherheitsrelevante Fehler aufweisen könnten, wird uns der Lieferant hierüber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich sowie vorab per Telefon informieren.
- c. Der Lieferant wird durch geeignete Maßnahmen, soweit möglich durch Kennzeichnung der Vertragsprodukte, sicherstellen, dass ggf. kurzfristig eingegrenzt und nachvollzogen werden kann, bei welchen uns wann gelieferten Vertragsprodukten von dem Vorliegen eines sicherheitsrelevanten Mangels auszugehen ist. Diese Daten sind uns auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Lieferant seiner Kennzeichnungspflicht nicht oder nicht hinreichend nach, hat er uns sämtliche durch die gebotene Überprüfung der gesamten Serie auf etwaige Mängel entstehenden Kosten zu ersetzen.

X. Haftungsfreistellung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen sonstigen vertraglich oder gesetzlich begründeten Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer nicht vertragsgerechten Lieferung der Vertragsprodukte oder nicht vertragsgerechten Leistung, aus schuldhaften Vertragsverstößen sowie aus unerlaubten Handlungen des Liefere-

ranten bzw. seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ergeben. Dies gilt auch für etwaige Rechtskosten zur Abwehr solcher Ansprüche.

2. Die Haftungsfreistellung gilt auch für den Fall, dass die vom Lieferanten gelieferten Waren Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, wie Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Markenrechte, verletzen und/oder die Waren wettbewerbsrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Anforderungen nicht genügen. Dies bezieht sich insbesondere auf etwaige seitens des Lieferanten gegebene oder beigelegte Bezeichnungen, Beschreibungen oder Werbeaussagen für die Waren.

XI. Versicherungen

1. Der Lieferant hat zur Abdeckung der bei den Vertragsprodukten entstehenden Risiken der Produkthaftung auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflichtdeckung sowie eine Rückrufkostenversicherung abzuschließen, mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 5.000.000 EUR. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat der Lieferant auf Verlangen nachzuweisen.
2. Vom Lieferanten gezahlte sonstige Versicherungsprämien werden nur erstattet, wenn wir den Abschluss der Versicherung in der schriftlichen Bestellung ausdrücklich verlangt hatten.

XII. Hilfsmittel zur Ausführung von Bestellungen

1. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Hilfsmittel

- a. Wir behalten uns das Eigentum an allen Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die wir dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung Verfügung stellen. Außerdem stehen uns sämtliche Schutzrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen Dokumenten zu, die wir dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellen.
- b. Die zur Verfügung gestellten Sachen und Dokumente sind gegenüber Dritten geheim zu halten, dürfen nicht vervielfältigt werden und ausschließlich zur Ausführung unserer Bestellungen verwendet werden. Sie sind deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Sachen und Dokumente zu pflegen und sorgsam zu behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Sachen sowie Dokumente umgehend nach Ausführung der Bestellung ohne ausdrückliche Aufforderung auszuhändigen.

2. Vom Lieferanten angefertigte Hilfsmittel

- a. Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und andere Hilfsmittel, die zur Ausführung von Bestellungen durch den Lieferanten angefertigt und durch uns vollständig bezahlt werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sie für uns unentgeltlich verwahrt; sie dürfen nur zur Ausführung unserer Bestellungen benutzt werden und sind uns nach unserer Wahl nach Abwicklung des Vertrages bzw. bei Lieferschwierigkeiten entweder sofort ohne weitere Kosten zu übergeben oder weiter für uns zu verwahren. Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen und Dritte, die daran Ansprüche begründen wollen, auf unser Eigentumsrecht aufmerksam zu machen. Von einem derartigen Ereignis wird er uns sofort in Kenntnis setzen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- b. Der Lieferant verpflichtet sich, die vorgenannten Gegenstände sicher zu lagern, zu versichern, zu pflegen, zu unterhalten, zu warten und normalen Verschleiß zu beheben; der dafür erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis für die Gegenstände abgegolten. Wir sind berechtigt, die Geschäftsräume des Lieferanten jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, um die vorgenannten Gegenstände zu besichtigen und

Einsicht in die Unterlagen des Lieferanten zu nehmen, welche diese Gegenstände betreffen.

- c. Beauftragt der Lieferant mit unserer Zustimmung zur Ausführung unserer Bestellungen einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt uns der Lieferant seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

XIII. Beistellungen

1. Von uns erbrachte Anzahlungen oder Zulieferungen (Beistellungen) bleiben unser Eigentum.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Beistellungen ausschließlich zur Durchführung unserer Bestellungen zu verwenden. Der Lieferant hat unsere Beistellungen gesondert zu verwahren und unser Eigentum an den Beistellungen selbst und in seinen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Der Lieferant hat uns dies schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen sind wir jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, uns von dem Vorhandensein der gesonderten Verwahrung und der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Ware bzw. Beistellung an Ort und Stelle zu überzeugen.
3. Aufgrund unserer Bestellung hergestellte Waren, für die wir eine Anzahlung bzw. Beistellung geleistet haben, gehen in unser Eigentum über. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Ein Eigentumserwerb des Lieferanten im Falle der Verarbeitung unserer Beistellung zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für uns. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, überträgt er seinen Miteigentumsanteil an uns. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant den Gegenstand für uns unentgeltlich verwahrt.
4. Der Lieferant hat uns jeden Zugriff Dritter auf die uns gehörenden Waren unverzüglich anzuzeigen und uns in jeder Weise bei der Intervention, deren Kosten zu seinen Lasten gehen, zu unterstützen. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend bei Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist in jedem Falle ausgeschlossen.

XIV. Geheimhaltung, Werbung

1. Geheimhaltung

Der Lieferant wird die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellungen erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen, Herstellungsprozesse und Arbeitsmethoden ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen von Faber-Castell Unternehmen verwenden und diese, weder direkt noch indirekt, für sich oder für Dritte außerhalb des mit uns vereinbarten Auftragsumfangs verwenden. Er ist Dritten gegenüber zu absoluter Geheimhaltung über das vorliegende Vertragsverhältnis sowie der ihm durch die Ausführung der Bestellung bekannt gewordenen Betriebsangelegenheiten und der von ihm erarbeiteten Ergebnisse im weitesten Sinne, insbesondere Daten, Vorschriften, Muster, Zeichnungen, Konstruktionen und technische Informationen, verpflichtet. Der Lieferant wird eigenen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen nur weitergeben, soweit dies für die Durchführung des Vertrags zwingend erforderlich ist und die Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns fort. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für diejenigen der vorgenannten Informationen, die ganz offensichtlich und erkennbar für die Allgemeinheit bestimmt sind oder bereits uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich waren sowie für solche Informationen, die dem Lieferanten berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder bekannt werden. Hierfür ist der Lieferant nachweislich. Soweit der Lieferant vertrauliche Informationen aufgrund von zwingenden Rechtsvorschriften, nach

dem vollstreckbaren Urteil eines Gerichts oder nach der vollziehbaren Anordnung einer Behörde offen legen muss, sind wir hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

2. Werbung

Die Benutzung unserer Bestellungen, unseres Namens, unserer Marke, unseres Logos oder unser Corporate Design zu Werbezwecken einschließlich der Verwendung als Referenz ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

XV. Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt sind die Parteien im Umfang und während der Dauer der Störung von den jeweiligen Leistungspflichten befreit. Höhere Gewalt sind alle von den Vertragsparteien nicht zu beeinflussende äußere Umstände wie z.B. Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, Unruhen, behördliche Verfügungen oder Feuer.
2. Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate andauert, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

XVI. Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes und Freistellungserklärung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sofern er dem Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfällt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG zu ergreifen und die Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere garantiert er, allen Arbeitnehmern/innen mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG zu zahlen.
2. Soweit der Lieferant berechtigt ist, Subunternehmer zur Erfüllung seiner Leistung einzusetzen, verpflichtet er sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass auch die von ihm eingesetzten Subunternehmer die Bestimmungen des MiLoG einhalten, sofern diese dem Geltungsbereich des MiLoG unterfallen.
3. Unter Wahrung aller gesetzlichen Bestimmungen, wird uns vom Lieferanten ein Kontrollrecht bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG gewährt. Wir sind berechtigt, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom Lieferanten und den von diesem ggf. eingesetzten Subunternehmern zu verlangen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die aufgrund von oder in Zusammenhang mit Verletzungen des MiLoG durch den Lieferanten und/oder dessen Subunternehmer geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die nach §13 MiLoG i.V.m. §14 AEntG gegen uns geltend gemacht werden sowie für mögliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und daraus resultierende Bußgelder.

XVII. Ausführbestimmungen

1. Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, die erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen.
2. Der Lieferant ist auf unsere Anforderung hin, welche die spezifischen Märkte beinhaltet, in die die seitens des Lieferanten herzustellenden Waren von uns geliefert werden sollen, verpflichtet, uns schriftlich mitzuteilen, welche Rohstoffe, Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder gegebenenfalls den US-Export-Regulation unterliegt.

XVIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist, soweit die konkrete Rechtsnatur der Verpflichtung dem nicht zwingend entgegensteht, Stein bei Nürnberg oder der Sitz des bestellenden Faber-Castell Unternehmens, soweit dieser Sitz nicht in Stein bei Nürnberg ist.

XIX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg. Nach unserer Wahl können wir auch das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anrufen oder das Gericht des Erfüllungsorts. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

XX. Schlussbestimmungen

1. Datenschutz

Wir erheben vom Lieferanten aufgrund gesetzlicher Erlaubnis nur diejenigen Daten, die für die Ausführung der Bestellung und die Vertragsabwicklung erforderlich sind und verwenden diese darüber hinaus nur zu den Zwecken, in die der Lieferant eingewilligt hat.

2. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Der Lieferant hat sämtliche gesetzliche Vorgaben, auch, soweit diese in den allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht explizit erwähnt sind, sowie den jeweils anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere die einschlägigen technischen Normen sowie anwendbaren Richtlinien und Verordnungen, einzuhalten. Der Lieferant wird seine Subunternehmer gleichermaßen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichten.

3. Betriebliche Ordnung

Der Lieferant steht dafür ein, dass alle zur Ausführung unserer Bestellungen von ihm herangezogenen oder beauftragten Personen, die in unseren Betrieben geltenden Ordnungsvorschriften und die im Zusammenhang damit ergehenden Weisungen beachten, wenn sie unsere Betriebe betreten. Er wird den entsprechenden Personenkreis in geeigneter Form informieren, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen.

4. Nebenabreden

Nebenabreden zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

5. Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Für Einkäufe beim Lieferanten gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Wir behalten uns ausdrücklich vor, diese Einkaufsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen, wobei wir uns verpflichten, die entsprechenden Modifikationen dem Lieferanten möglichst frühzeitig zur Kenntnis zu bringen. Vor Mitteilung der Änderung oder Ergänzung bereits geschlossene Verträge richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung dieser Einkaufsbedingungen.